



Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lüz

TURMBLICK



12. Oktober 2018

Nr. 10

15. Jahrgang

Oktober - sturm

Schwankende Bäume
im Abendrot -
Lebenssturmträume
vor purpurnem Tod -

Blättergeplauder -
wirbelnder Hauf -
nacht kalte Schauer
rauschen herauf.

Christian Morgenstern

Sonder-
heilage
Stellenmarkt
M-V

**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lüz, Gallin-Kuppentin,
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages zur Auflösung der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow und Neubildung der Gemeinde Ruhner Berge vom 04.08.2018

Gemäß § 5 KV M-V wird nachstehender Gebietsänderungsvertrag nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 27.09.2018 und Genehmigung des Gemeindevorstandes „Ruhner Berge“ für die neuzubildende Gemeinde durch das Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 31.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Lübz, den 27.09.2018

L.A.
G. H. Golitz
AL



Gebietsänderungsvertrag zur Auflösung der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow und Neubildung der Gemeinde Ruhner Berge

- I. Rechtsgrundlage
- II. Vertrag
- § 1 Gemeindezusammenschluss
- § 2 Gemeindegemeinschaft
- § 3 Rechtsnachfolge
- § 4 Wahrung der Eigenart
- § 5 Vermögensauseinandersetzung
- § 6 Ortsteile und Ortsteilvertretung
- § 7 Ortsrecht
- § 8 Investitionen/Vorhaben/Finanzen
- § 9 Übernahme von Bediensteten
- § 10 Anzahl der Gemeindevertreter/Wahlgebiet/Wahlbezirk
- § 11 Einrichtungen und Vereine
- § 12 Feuerwehren
- § 13 Tag der Wahl aus besonderem Anlass
- § 14 Wohlverhalten
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Regelung bei Streitigkeiten
- § 17 Wirksamwerden des Vertrages

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ff. Gebietsänderungsvertrages bilden §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretungen Marnitz vom 04.07.2018, Suckow vom 05.07.2018 sowie Tessenow vom 05.07.2018.

Die Gemeinde Marnitz, vertreten durch den Bürgermeister, die Gemeinde Suckow, vertreten durch den Bürgermeister und die Gemeinde Tessenow, vertreten durch den Bürgermeister, schließen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

II.

Vertrag

§ 1

Gemeindezusammenschluss

(1) Die Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow lösen sich als jeweils selbstständige Gebietskörperschaften auf und schließen

sich gemäß § 11 Abs. 2, Satz 1 KV M-V zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Die Flächen der vertragschließenden Gemeinden bilden zusammen die Fläche der neuen Gemeinde. Die Einwohner der vertragschließenden Gemeinden werden Einwohner der neuen Gemeinde. Alle Bürger und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 2

Gemeindegemeinschaft

Die neue Gemeinde trägt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V gem. § 8 Absatz 1 KV M-V den Namen „Ruhner Berge“.

Die Markungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde wird mit dem Tag des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses die Gesamtrechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden.

§ 4

Wahrung der Eigenart

Die neue Gemeinde wird die Interessen der vertragschließenden Gemeinden wahren.

Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden. Insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen (Anlage 2) in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

Die bisherigen Ortsteilnamen bleiben weiterhin erhalten.

§ 5

Vermögensauseinandersetzung

Auf Grund des Umstandes, dass die neu gebildete Gemeinde Rechtsnachfolgerin der drei aufgelösten Gemeinden wird, findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 6

Ortsteile und Ortsteilvertretung

(1) Die neue Gemeinde Ruhner Berge besteht aus den gleichberechtigten Ortsteilen Dorf Polnitz, Drenkow, Griebow, Hof Polnitz, Jarchow, Leppin, Malow, Marnitz, Mentin, Mooster, Poitendorf, Suckow, Tessenow und Zachow.

Näheres regelt die von der neuen Gemeinde zu erlassende Hauptsatzung.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 7

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde so lange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch ein Jahr. Die neue Gemeinde schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht. Davon ausgenommen gilt, dass der Beschluss über die Hauptsatzung spätestens in der ersten nach der konstituierenden Sitzung stattfindenden Gemeindevertreterversammlung gefasst wird.

(2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den vertragschließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde.

§ 8

Fusionszuweisung/Konsolidierungszuweisung

(1) Die Fusionszuweisung wird mit einem Betrag von mindestens 50 vom Hundert für eine/mehrere in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben und Investitionen im Bereich der vertragschließenden Gemeinden verwendet. Soweit Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, wird aus der Fusionszuweisung der gemeindliche Eigenanteil bestritten.

(2) Von der Fusionszuweisung wird ein angemessener Teil zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet.

(3) Die Gemeinden verpflichten sich mit Wirkung für die neu gebildete Gemeinde „Ruhner Berge“, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gemäß § 45 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.

(4) Unter Bezugnahme auf Abs. 1 und 2 legen die beteiligten Gemeinden Vorhaben, die für die Entwicklung der Region von besonderer Bedeutung sind, als Entwicklungsziele in Anlage 1 fest.

§ 9

Übernahme von Bediensteten

(1) Die Bediensteten der vertragsschließenden Gemeinden werden in den Dienst der neuen Gemeinde nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen und der bestehenden arbeitsvertraglichen Regelungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Hierbei handelt es sich um folgendes Personal:

Gemeindearbeiter Suckow

Gemeindearbeiter Marnitz

Platz- und Hallenwart Marnitz

Reinigungskraft Marnitz

Annahmestellenmitarbeiter Marnitz (Grünschnitt saisonal)

Gemeindearbeiter Tessenow

Grundlage bilden die Stellenpläne der Rechtsvorgängergemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow.

(2) Im Rahmen der Fusion erfolgen keine betriebsbedingten Kündigungen.

§ 10

Anzahl der Gemeindevertreter/Wahlgebiet/Wahlbezirke

(1) Für die erste Wahlperiode nach der Neubildung der Gemeinde wird die Anzahl der in § 60 Abs. 2 LKWG M-V festgelegten Sitze in der Gemeindevertretung gem. § 60 Abs. 4 um 4 erhöht. Damit wird die Anzahl der Sitze auf 17 festgelegt.

(2) Das Wahlgebiet bildet die neue Gemeinde, es wird ein Wahlbereich mit drei Wahlbezirken gebildet. Die drei Wahlbezirke sind das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow.

(3) Die neue Gemeinde Ruhner Berge überträgt die Aufgaben des Gemeindevorstandes und der Bildung des Gemeindevorstandes insgesamt auf das Amt Eldenburg Lübz.

§ 11

Einrichtungen und Vereine

(1) Die neue Gemeinde sichert nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das Angebot der Kindertagesförderung.

(2) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben sollen erhalten und gefördert werden.

(3) Die neue Gemeinde wird bestehende kulturelle und sportliche Vereinigungen im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

Die in den Vertragsgemeinden bestehenden Regelungen über den Nutzungsmodus der öffentlichen Einrichtungen für die gemeindlichen Vereine werden bis zu einer Neuregelung beibehalten.

(4) Das Bürgerbüro Marnitz ist als Zentrum für öffentliche, soziale und privatrechtliche Dienstleistungen von besonderer Bedeutung.

§ 12

Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der vertragsschließenden Gemeinden schließen sich zu einer Gemeindefeuerwehr Ruhner Berge mit den Ortwehren Marnitz, Suckow und Tessenow zusammen.

§ 13

Tag der Wahl aus besonderem Anlass

Der Tag der Wahl aus besonderem Anlass wird auf den 27.01.2019 bestimmt.

§ 14

Wohlverhalten

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Aufnahme der Fusionsverhandlungen durch die Gemeindevertretung Marnitz am 28.09.2016, durch die Gemeindevertretung Suckow am 11.10.2016, durch die Gemeinde Tessenow am 12.03.2018 bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen, nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen sowie Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitigen oder künftigen Recht widersprechen, so soll sie gemäß dem Willen der Vertragspartner durch rechtmäßige Regelungen ersetzt werden.

§ 16

Regelung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17

Wirksamwerden des Vertrages

(1) Der Vertrag wird gem. § 12 KV-DVO mit Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 1 wird die Gebietsänderung zum 01.01.2019 wirksam.



Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.09.2018

Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 31.07.2018

Anlagen

1. Investitionsvorhaben und Entwicklungsziele
2. Auflistung gemeindlicher Einrichtungen

Anlage 1: Investive Maßnahmen und Entwicklungsziele gem. § 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages

1. LED-Umstellung
 - 1.1 Turnhalle Marnitz, Gemeindezentrum Marnitz, Ringstraße 1, FFW-Gebäude und Sportlerheim Marnitz
 - 1.2 Schmiedestraße in Suckow mit Gehweg
 - 1.3 Mentin
 - 1.4 Drenkow mit Gehweg
 - 1.5 Gemeinde Tessenow
2. II. BA Dorfplatz Suckow
3. Gehweg Wiedenbergrweg
4. Heizungssanierung Sporthalle Marnitz
5. Außenanlage KITA Suckow
6. Modernisierung FFW Tessenow
7. Renovierung Gemeindezentrum Tessenow

Für die perspektivische Entwicklung werden folgende **Entwicklungsziele** angestrebt:

1. Flächennutzung B- Plangebiet „ Am Birkenberg“
2. Flurneuordnung über Bodenordnungsverfahren
3. Finanzielle Beteiligung am Solarpark Marnitz
4. Radwegbau Zachow - Suckow durch Straßenbauamt Schwerin
5. Straßenausbau Gänsekamp, Mittelweg Zachow
6. Straßenausbau Ringstraße Tessenow

Anlage 2 - Auflistung gemeindlicher Einrichtungen

Suckow:

Kindertagesstätte Suckow einschließlich Außenanlage
 Vereinshaus
 Gemeindezentrum
 Freiwillige Feuerwehr
 Kommunale Friedhöfe Griebow und Drenkow
 Spielplatz Dorfplatz

Marnitz:

Turnhalle
 Sportplatz
 Freiwillige Feuerwehr, Spielplatz
 Gemeindezentrum, Ringstraße 1
 Kommunaler Friedhof Marnitz

Tessenow:

Gemeindezentrum
 FFW einschließlich LG Polnitz
 Kommunale Friedhöfe Tessenow und Polnitz
 Kommunale Spielplätze

Stellenausschreibung

In der Stadt Lübz ist ab **1. Dezember 2018** eine unbefristete Teilzeitstelle (20 h +) als

Erzieher/Erzieherin

zu besetzen.

Wir erwarten eine/n einsatzfreudige/n, flexibel einsetzbare/n Mitarbeiter/in mit abgeschlossener pädagogischer Fachausbildung gem. § 11 Abs. 2 KiföG M-V.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Soweit Sie die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, bitten wir Sie um Zusendung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, weitere Qualifizierungsnachweise, aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG) bis zum **19. Oktober 2018** an das

Amt Eldenburg Lübz,
 Amt Zentrale Dienst,
 Am Markt 22,
 19386 Lübz

bzw. per E-Mail (zusammenhängendes Dokument im PDF-Format) unter personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Zugeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Stellenausschreibung

Die Stadt Lübz bietet zum **1. September 2019** zwei Ausbildungsstellen für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r.

Die Ausbildung erfolgt über den Zeitraum von 3 Jahren und über den eigenen Bedarf hinaus. Eine Festanstellung nach der Ausbildung kann nicht gewährleistet werden.

Für eine interessante und vielfältige Ausbildung werden aufgeschlossene Bewerberinnen und Bewerber gesucht, die bereit sind, sich engagiert der Tätigkeit in einer modernen Kommunalverwaltung zu stellen.

Einstellungsvoraussetzungen:

Der/Die Bewerber/in soll über einen guten Sekundarabschluss (Realschulabschluss) oder einen gleichwertigen bzw. höher anerkannten Bildungsabschluss verfügen. Besonderer Wert wird auf gute Deutsch-, Mathematik- und Sozialkundekenntnisse gelegt.

Außerdem sollten Sie flexibel, teamfähig und engagiert sein sowie Interesse am Umgang mit dem Bürger haben. Verantwortungsbewusstsein, Leistungsbereitschaft sowie gute Umgangsformen sind selbstverständlich.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis usw.) senden Sie bitte bis **zum 30. Oktober 2018** an das

Amt Eldenburg Lübz, Amt Zentrale Dienst, Am Markt 22, 19386 Lübz

bzw. per E-Mail (zusammenhängendes Dokument im PDF-Format) unter personal@amt-eldenburg-luebz.de.

Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Sie werden daher ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Zugeschickte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt und entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung oder Zwischennachricht erfolgt nicht.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer Bewerbung bzw. dem Vorstellungsgespräch entstehen, werden nicht übernommen.

Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses

der Bürgermeisterwahl in

der Gemeinde Werder am 2. September 2018

(§ 33 des LKWG M-V und § 37 LKWO M-V)

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2018 das endgültige Wahlergebnis im Wahlgebiet **Gemeinde Werder** ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	307	Zahl der Wähler	190
Zahl der gültigen Stimmen	189	Zahl der ungültigen Stimmen	1

2. Stimmverteilung:
 Name der Bewerberin: Helmcke, Petra
 Wählergruppe: „Unsere Dorfgemeinde“

Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten	90
Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten	99

3. Erforderliche Stimmzahl:

Nach § 67 Absatz 3 Satz 3 LKWG M-V ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern dieser Stimmenanteil mindestens 15 vom Hundert der Wahlberechtigten umfasst.

Die für die Wahl erforderliche Stimmzahl beträgt demnach mindestens 95 gültige Ja-Stimmen.

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass die Bewerberin die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht hat und damit gemäß § 67 Absatz 4 Satz 1 LKWG M-V die Wahl durch die Vertretung erfolgt.

Gemäß § 35 LKWG M-V können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung erheben.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lübz, den 05.09.2018



G. H. Golisz
Gemeindevorstand

Bekanntmachung des Wahltermins zur Wahl der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Ruhner Berge

Gemäß § 44 Abs. 7 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) i. V. m. § 13 des Gebietsänderungsvertrages zur Auflösung der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow und Neubildung der Gemeinde Ruhner Berge ist der Tag für die Wahl aus besonderem Anlass auf den

27. Januar 2019

bestimmt worden.

Der Termin für eine mögliche **Stichwahl** der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist gemäß § 3 Abs. 4 LKWG M-V somit der

10. Februar 2019.

Lübz, den 08.10.2018



G. H. Golisz
Gemeindevorstand

Bekanntmachung des Gemeindevorstandes für die Kommunalwahlen am 27. Januar 2019 in der Gemeinde Ruhner Berge

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich im Hinblick auf die am 27. Januar 2019 stattfindenden Wahlen der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ruhner Berge die nach § 15 Absatz 2 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Allgemeine Hinweise

- Die Wahlvorschläge sind spätestens am **13. November 2018** (75. Tag vor der Wahl) bis spätestens **16:00 Uhr** bei der Gemeindevorstand im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz einzureichen.
- Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.
- Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Wahlleiter einen Zusatz verlangen.
- Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.
- Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der gesamten Gemeinde Ruhner Berge. Wenn eine Partei oder Wählergruppe noch keine Vertretungsberechtigten für das Wahlgebiet hat, ist der Wahlvorschlag von dem nächst höheren Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevorstand die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit oder Führungszeugnisse einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
- Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWG M-V oder 5.1.3 LKWG M-V oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWG M-V oder 5.2 LKWG M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWG M-V).
- Unionsbürger sind für die Kommunalwahl nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 04.01.2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 21.12.2018 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

2. Hinweise für die Gemeindevertreterwahlen

- Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt **17**.
Die Zahl verringert sich in der ehrenamtlich verwalteten Gemeinde um eins. Dies gilt jedoch nicht, wenn gem. § 67 Abs. 4 LKWG M-V alle zugelassenen Personen vor der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zurücktreten oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.
- Bei der Wahl der Gemeindevertretung liegt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber im Wahlgebiet um fünf höher als die Zahl der zu Wählenden.
- Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.
- Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

3. Hinweise für die Bürgermeisterwahl

- Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl darf nur eine Person enthalten.
- Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

4. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter können Ihnen auf Anforderung durch den Gemeindevorstand kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz www.amt-eldenburg-luebz.de unter der Rubrik **Wahlen** zur Verfügung.

Lübz, den 08.10.2018



G.H. Golitz
Gemeindevorstand

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich in der Linus Wittich Medien KG
bei Frau Brych
Tel.: 039931 57938,
Fax: 039931 57930
E-Mail: reklamationen@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

INFORMATIONEN

Bürgerversammlung zum aktuellen Stand der Breitbandversorgung im Amt Eldenburg Lübz

Am Dienstag, dem 9. Oktober 2018, findet um 18:30 Uhr in der Aula der Grundschule Lübz, 19386 Lübz, Schützenstr. 36 eine Bürgerversammlung zum o. g. Thema statt.

Hiermit möchten wir alle Einwohner und Unternehmen herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und kurze Einführung zum Thema (Amt Eldenburg Lübz)
2. Aktueller Stand der Ausbaumaßnahmen aus dem 1. Call (WEMACOM)
3. Aktueller Stand und Planungen zur 2. Ausbaustufe (Landkreis Ludwigslust-Parchim)
4. Überblick der Leistungen durch die Deutsche Telekom insbesondere Stadt Lübz (Telekom)
5. Ausblick (Amt Eldenburg Lübz)

Mit dieser Informationsveranstaltung wollen wir transparent einen Überblick über den aktuellen Stand der Dinge geben und Fragen beantworten.

Lübz, den 25.09.2018



I.A. G.H. Golitz, AL

Widerspruch gegen Datenübermittlung

Das Kooperative Bürgerbüro des Amtes Eldenburg Lübz weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für jeden Bürger ab dem 16. Lebensjahr die Möglichkeit vorsieht, gegen die Übermittlung seiner im Melderegister geführten Daten Widerspruch zu erheben. Eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich.

Ein Widerspruch ist möglich,

- gegenüber öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenn Familienmitglieder nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (Nichtmitglieder), soweit diese Daten nicht für die Gewährung von Steuererhebungsrechten zu erheben sind (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG),
- gegen die Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG),
- durch Wahlberechtigte gegenüber Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG),
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist und ein Eintrag in eventuell herauszugebende Adressbücher nicht erwünscht ist (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG),
- gegen die Übersendung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG).

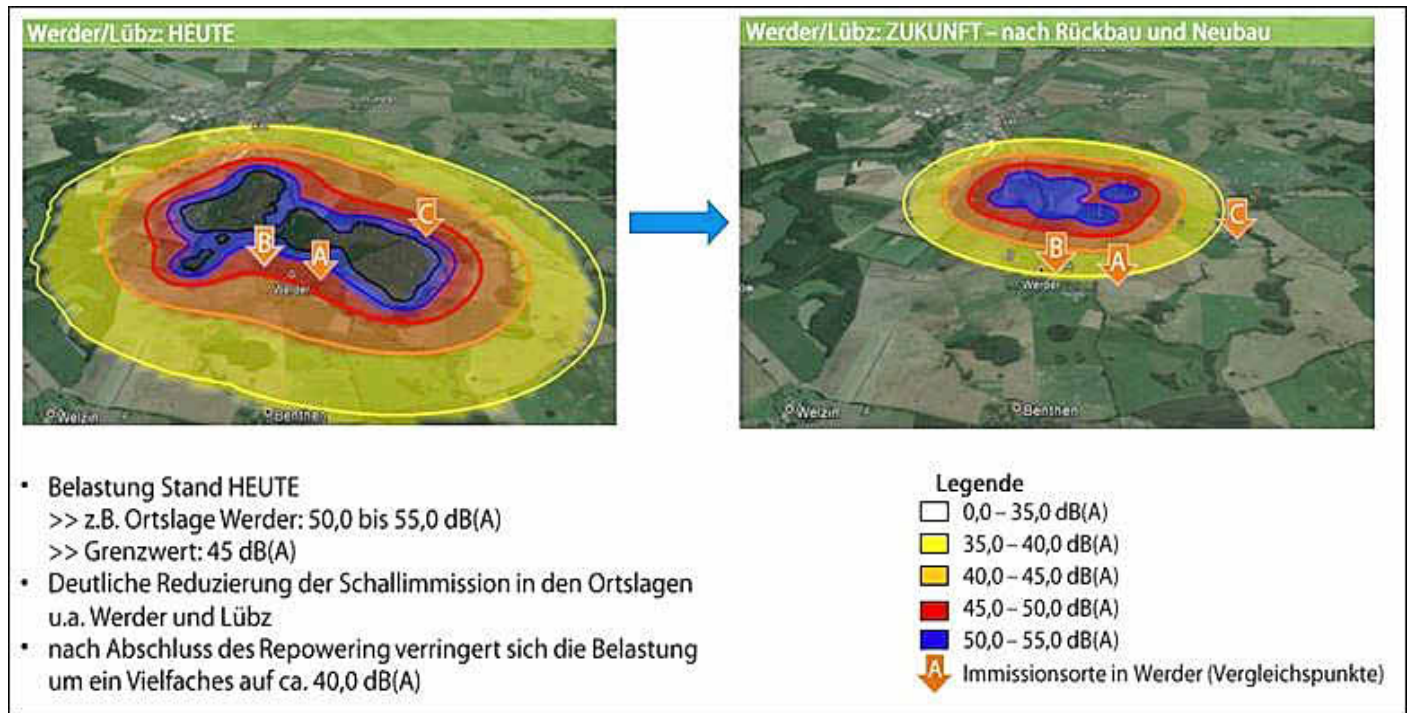
Der Widerspruch zu jeder der vorgenannten Möglichkeiten kann bei der Erfüllung von Meldeangelegenheiten erhoben werden, ist aber auch jederzeit schriftlich möglich. Das Formular hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter Verwaltung - Formulare - Bürgeramt - Bürgerbüro - Melderecht/Pass/PA - Erklärung gegen die Datenübermittlung.

Windpark Lübz/Werder

Am 14.04. bzw. 18.08.2018 haben die Gemeindevertretungen von Lübz und Werder die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windenergienutzung“ und der darauf basierenden Bebauungspläne - Windpark Lübz/Werder - beschlossen. Mit der Veröffentlichung erhielten Bürger und Behörden die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken in die Planung einzubringen, die der Vorhabenträger, die Werder, Wind & Wärme GmbH, nach Prüfung und Beschluss der jeweiligen Vertretung umzusetzen hat. Die Planungen sollen zukünftigen Wildwuchs

bei der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) ausschließen. Verhinderungsplanungen, um Windparks gänzlich aus der Gemeinde zu verbannen, sind rechtlich nicht zulässig.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg können noch Jahre vergehen, in denen ein Repowering innerhalb von Altgebieten unterhalb der zukünftig geltenden 1000 m Abstandsregelung möglich wäre. Die jetzt noch hohe Lärmbelastung ist nur durch den Rückbau der Alt-WEA möglich. Ziel ist es, die derzeitige Lärmbelastung für die Bürger in Werder und Ruthen zukünftig auszuschließen.



Zwei Flächen im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen B-Pläne Werder/Lübz sollen der Umwandlung und insbesondere Speicherung von Energie aus dem geplanten Windpark dienen. Vorgesehen ist, den Windpark Werder/Lübz zukünftig als Energiepark zu betreiben, in dem neben der elektrischen, auch Energie für die Sektoren Wärme und Mobilität bereitgestellt werden soll. Dazu werden Flächen zur Aufnahme der notwendigen Anlagen benötigt. Statt ständig blinkender roter Beleuchtung ist eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, die nur bei Annäherung eines Flugobjektes aktiviert wird, vorgesehen. In der Prignitz existiert dazu bereits ein flächendeckendes Pilotprojekt.

Zwischen dem Vorhabenträger und den beiden Gemeinden laufen Verhandlungen über vertragliche Regelungen zur finanziellen Teilhabe.

Als nächster Schritt erfolgt nach Beschlussfassung der Planungsentwürfe die öffentliche Auslegung dieser im Amt Eldenburg Lübz und auf der Homepage.

Timm
Amtsleiter

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Eldenburg Lübz
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsreich verteilt
Auflage: 7.600 Exemplare



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen verboten!

Grünabfälle aus privaten Haushalten dürfen auch in den Monaten März und Oktober nicht ohne Weiteres einfach verbrannt werden. Hierzu wurden umfangreiche Regelungen getroffen, die in jedem Einzelfall vor dem Verbrennen zu berücksichtigen sind (Pflanzenabfallverordnung, Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim).

Verstößt man gegen diese Vorschriften, drohen empfindliche Strafen.

In erste Linie sollen Grünabfälle auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden. Sofern eine Kompostierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, müssen die kommunalen Entsorgungseinrichtungen für Grünschnitt genutzt werden. Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim stellt im Amtsbe- reich des Amtes Eldenburg Lübz folgende Annahmemöglichkeiten zur Verfügung:

Ort	Annahmestelle	Zeitraum
Lübz	Schrotthandel & Containerdienst Martins Am Hafen 10 a	März bis November
Marnitz	Annahmestelle der Gemeinde Bahnhofstraße in Richtung Bahndamm	März bis Oktober
Siggelkow	Container Geschwister-Scholl-Straße (Gemeindezentrum)	März, Oktober

Nur wenn die Kompostierung **und** die Nutzung der Annahmestellen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, dürfen Grünabfälle verbrannt werden.

Das große Problem hierbei ist allerdings die Frage: „Was ist für mich zumutbar?“. Eindeutige Regelungen dazu, was zumutbar ist und was nicht, gibt es nicht. Unzumutbar kann es sein, wenn man selbst und auch im persönlichen Umfeld, nicht über Transportmöglichkeiten verfügt. Weiterhin können begründete gesundheitliche Einschränkungen zur Unzumutbarkeit führen. Im Falle einer Anzeige obliegt die Beurteilung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs aber der zuständigen Behörde. Ihr gegenüber sind die Gründe der Unzumutbarkeit zu rechtfertigen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei jedem offenen Feuer die einschlägigen brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind (Waldbrandwarnstufe, Witterung, Abstand zu Gebäuden und Anlagen usw.). Insbesondere ist darauf zu achten, dass niemand vom entstehenden Rauch belästigt oder gar gefährdet wird. Das „Zuräuchern“ könnte nämlich bereits den Straftatbestand der fahrlässigen Körperverletzung erfüllen und somit ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass für Sie lediglich die Verbrennung in Frage kommt, ist anzuraten vorher mit dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Immissions-
schutz/Abfall,
Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, Tel. 03871 722-6701

Rücksprache zu halten.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist berechtigt, im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen des Grünschnitts zu erteilen.

AUFRUF ZUR HAUS- UND STRASSENSAMMLUNG 2018
vom 29. Oktober bis 25. November 2018
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

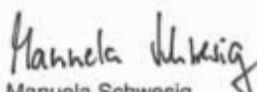
Liebe Bürgerinnen und Bürger von Mecklenburg-Vorpommern!


Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. ist eine humanitäre Organisation. Er widmet sich im Auftrag der Bundesregierung der Aufgabe, die Gräber der deutschen Kriegstoten der Weltkriege im Ausland zu erfassen, zu erhalten und zu pflegen.

Aus den Weltkriegen des 20. Jahrhunderts haben die Europäer Lehren gezogen. Viele gegeneinander kämpfende Völker sind heute friedlich in der Europäischen Union vereint. Aus dieser Erkenntnis heraus und der Erfahrung der Weltkriege begann der Volksbund vor über 60 Jahren seine internationale Jugend- und Bildungsarbeit.

Angesichts der Krisen, die wir heute in der Welt erleben, setzt sich auch der Volksbund dafür ein, die europäische Einigung als Friedensprojekt weiter zu entwickeln und zu fördern. Die Kriegsgräberstätten stehen als Mahnmale dafür, was passieren kann, wenn nationale Egoismen in den Vordergrund treten. Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge leistet seinen Beitrag für ein gemeinsames europäisches Gedenken.

Wir bitten Sie, die humanitäre Arbeit und das Friedenswerk des Volksbundes auch in diesem Jahr wieder mit einer Spende zu unterstützen.


Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern


Beate Schlupp
Vizepräsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern


Lorenz Caffier
Innenminister des Landes M-V
Landesvorsitzender

Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow

So., 14.10.2018 10:00 Uhr Kirche Wislen - Gottesdienst
 So., 21.10.2018 10:00 Uhr Kirche Wendisch Priborn - Gottesdienst
 So., 28.10.2018 16:00 Uhr Pfarrhaus Gnevsdorf - Andacht, anschl. Konzert in der Kirche
 Mi., 31.10.2018 10:00 Uhr Kirche Kreien - Gottesdienst
 So., 04.11.2018 10:00 Uhr Kirche Vietlütbe -Hubertusmesse

Einzelheiten zu den Gottesdiensten entnehmen Sie bitte unserem neuen Gemeindebrief. Änderungen sind möglich! Auskünfte erhalten Sie im Pfarrbüro, das immer am Mittwoch in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt ist.

Geburtstagsjubilare

im Monat September 2018



Frau Fleischhauer, Gertraude	Kritzow OT Benzin	zum 70. Geburtstag
Herr Kirsch, Helmut	Suckow	zum 70. Geburtstag
Herr Lohrke, Horst	Kritzow OT Benzin	zum 70. Geburtstag
Frau Szeszka, Elfi	Siggelkow OT Neuburg	zum 70. Geburtstag
Frau Buchholz, Irmtraut	Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Göhring, Anneliese	Suckow	zum 70. Geburtstag
Herr Erdmann, Hans-Jürgen	Kritzow	um 75. Geburtstag
Frau Heilborn, Edith	Marnitz	zum 75. Geburtstag
Herr Reblin, Ulrich	Passow	zum 75. Geburtstag
Herr Zschau, Manfred	Marnitz	zum 80. Geburtstag
Herr Roch, Werner	Passow	zum 80. Geburtstag
Frau Lembke, Helga	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Herr Engmann, Horst	Gallin-Kuppentin OT Zahren	zum 80. Geburtstag
Frau Lemcke, Ingrid	Passow	zum 80. Geburtstag
Herr Ott, Ulrich	Gehlsbach OT Vietlütbe	zum 85. Geburtstag
Frau Lemke, Ursula	Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Albath, Gertrud	Siggelkow	zum 85. Geburtstag
Frau Frehse, Gerda	Siggelkow OT Groß Pankow	zum 90. Geburtstag

WIR GRATULIEREN

Ehejubilare im Monat September 2018

zum 65. Hochzeitstag

Herr Karl-Heinz und Frau Edith Rohde aus Passow

zum 50. Hochzeitstag

Herr Kurt und Frau Doris Bollow aus Gallin-Kuppentin OT Kuppentin

zum 50. Hochzeitstag

Herr Herbert und Frau Renate Lorenz aus Gischow OT Burow

zum 50. Hochzeitstag

Herr Georg und Frau Ingrid Hildebrand aus Marnitz



VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Dienstag	wöchentlich	Erzähl- und Lesekaffee „EuLe“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	14:30 - 17:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Dienstag	wöchentlich	Gemischter Chor	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:30 - 21:00 Uhr	Gemeinde Passow in Koop. A. Albert-Sandner	038731 569519	
Samstag	13.10.2018	Pilzwanderung	Waldgebiet	Treff: Bobziner Schleuse	10:00 Uhr	Verein Wasserkraftwerk Bobzin e. V.	-	
Samstag	13.10.2018	Herbstputz	an den bekannten Treffpunkten	in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Granzin	08:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Mittwoch	17.10.2018	Plattsacker	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Donnerstag	18.10.2018	Handarbeitsnachmittag	Gemeindezentrum	Granzin	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Freitag	19.10.2018	Laternenumzug	Treff: Feuerwehrgerätehaus	Granzin	18:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Mittwoch	24.10.2018	„Buddha, Shiva, Christus und Allah - Sri Lanka, das Land der Religionen“ Dia-Vortrag mit G. Schulz aus Neustadt-Glewe	Pfarrhaus	Kuppentin	19:00 Uhr	Förderverein Kirche Kuppentin e. V.	038732 20230	

Mittwoch	24.10.2018	Seniorenachmittag „Reisebilder aus Norwegen“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Freitag	26.10.2018	Laternenumzug	Treff: bei Fam. Brosseit	Kuppentin	18:00 Uhr	Gemeinde Gallin- Kuppentin	038732 20619	
Freitag	26.10.2018	Spieleabend	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	19:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569519	
Samstag	27.10.2018	Streichinstrumente im Konzert	Aula der Grund- schule	Lübz	17:00 Uhr	Musikschule „Joh. M. Sperger“ L-P Standort Lübz	038731 21190	

STADT LÜBZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 12.09.2018 (Dringlichkeitssitzung):

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2018/043 - Auftragsvergabe für die Beschaffung von Server- und Netzwerktechnik

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 12.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2018/030 - Umschuldung Darlehen - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 25.07.2018

Die Stadtvertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 25.07.2018 zur Umschuldung des Darlehens bei der KFW in Höhe von 194.290,83 € zum 15.08.2018.

Beschluss-Nr. 01/2018/031 - Bewilligung einer Dienstbarkeit

Die Stadtvertretung beschließt zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Broock Flur 1, Flurstück 219 zu Gunsten der WEMAG Netz GmbH die Eintragung folgender beschränkt persönlicher Dienstbarkeit:

Die WEMAG Netz GmbH ist berechtigt, über dem genannten Flurstück eine Mittelspannungsfreileitung zu errichten, dauernd zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und auszuwechseln. Zur Ausführung dieser Arbeiten sowie zur Kontrolle dürfen die WEMAG Netz GmbH und deren Beauftragte die genannten Flurstücke im dafür erforderlichen Umfang benutzen. Die Dienstbarkeit soll im Grundbuch von Broock Blatt 529 eingetragen werden.

Beschluss-Nr. 01/2018/033 - Festlegung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2019

Die Stadtvertretung beschließt die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübz am Sonntag, dem 26.05.2019, durchzuführen.

Als Tag der möglichen Stichwahl wird Sonntag, der 16.06.2019, bestimmt.

Beschluss-Nr. 01/2018/036 - 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“

hier: Entwurf und Auslegungsbeschuss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Planentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 01/2018/037 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“
hier: Entwurf und Auslegungsbeschluss

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ wird in der vorliegenden Fassung vom August 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschluss-Nr. 01/2018/038-01 - 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung**

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lübz wird wie folgt geändert:
Die Änderungsbereiche mit einer Größe von insgesamt rund 6,57 ha betreffen das Areal östlich der Ortslage Lutheran in einem 110 m breiten Streifen nördlich und südlich der Bahnlinie Malchow - Parchim.
Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lutheran“. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt.
2. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 01/2018/039-01 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung**

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Dem Antrag der Solarfaktor GmbH auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stimmt die Stadtvertretung der Stadt Lübz zu und beschließt für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich in einem 110 m breiten Streifen nördlich und südlich der Bahnlinie Malchow - Parchim die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ gemäß § 12 Absatz 1 BauGB. Der Planungsraum gliedert sich in drei Planteile. Planteil 1 und 2 umfassen Teilbereiche des Flurstückes 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 3 umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran.
2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschluss-Nr. 01/2018/040 - Aufnahme von Fusionsverhandlungen

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 12 Abs. 1 KV M-V die Aufnahme von Verhandlungen zur Fusion mit der Gemeinde Gischow. Die Verhandlungen werden zunächst ergebnisoffen geführt.

Zur Vorbereitung und Verhandlungsführung wird eine aus drei Vertretern der Kommune und einem Vertreter der Verwaltung zu besetzende Verhandlungsgruppe gebildet.

Die Stadt Lübz wird darin vertreten durch:

1. Frau Gudrun Stein, Bürgermeister
2. Herrn Enrico Fuhrmann
3. Frau Inge Arnhold

Als Verhinderungsvertreter wird Herr Gerd Vorhauer bestimmt.

Aus der Verwaltung nimmt begleitend Herr Gerd Holger Golisz, Amtsleiter Amt Zentrale Dienste teil.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 01/2018/028 - Abschluss eines Pachtvertrages

Beschluss-Nr. 01/2018/029 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2018/035-01 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 01/2018/041 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Bewegungspark Lübz

Beschluss-Nr. 01/2018/042 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe zum Bauvorhaben Theodor-Körner-Str. Lübz

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat mit Beschluss vom 12.09.2018 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz in der Fassung vom August 2018 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Ruthen“ ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch liegt der Entwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand August 2018, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di.	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php>) einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
2. Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018

Die umweltbezogenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz sind in die Bearbeitung des Umweltberichts zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen und können ebenfalls eingesehen werden.

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer nicht zu erwarten sind.

- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren.
(*Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 7.4 *Abfallrecht*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Vorentwurfsunterlagen erhalten keine vollständige Eingriffs- Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.
(*Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018*)
- Die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt. Es stellt sich die Frage, ob die verbleibenden Flächen tatsächlich den Ansprüchen der Landwirte genügen. Je geringer die Bodenwertzahlen, desto größer ist der Flächenbedarf. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagerter Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß dem Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.05.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben.
(*Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planteil 3 grenzt im südlichen Abschnitt direkt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lübz.
- Die mit A gekennzeichnete Fläche soll als Kleingewässer entwickelt werden und ist an das Gewässer L5925.53002 angeschlossen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband Mildnitz-Lübzer Elde abzustimmen.
(*Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018*)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Gewässer L5925.121102. Alle vorgefundenen Gewässer sind bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Zäunen und Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu beachten.
(*Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Mildnitz-Lübzer-Elde vom 12.06.2018*)

hierzu liegen aus: Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 7.2 *Gewässer*
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks wird eingehalten.
- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen und ganzjährig von Bewuchs freizuhalten. Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.
(*Stellungnahme des Forstamtes Karbow vom 03.07.2018*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 5.3 *Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die Bahnstrecke ausgeschlossen ist.
- Blendwirkungen der eingesetzten Photovoltaik-Module sind für die Umgebung auszuschließen. Es sind Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Grenzwerte nicht überschreiten.
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist ein Gutachten mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen.
(*Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 67 - Immissionsschutz vom 30.07.2018*)
- Im Planungsraum und seiner Umgebung sind immissionschutzrelevante Anlagen bekannt. Diese Anlagen haben Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.
(*Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018*)
- Es ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkungen auf den Verkehr der L17 ausgehen.
(*Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 03.07.2018*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 6. *Immissionsschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.
- Es sind keine Bodendenkmale bekannt.
(*Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalpflege vom 30.07.2018*)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 8. Denkmalschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

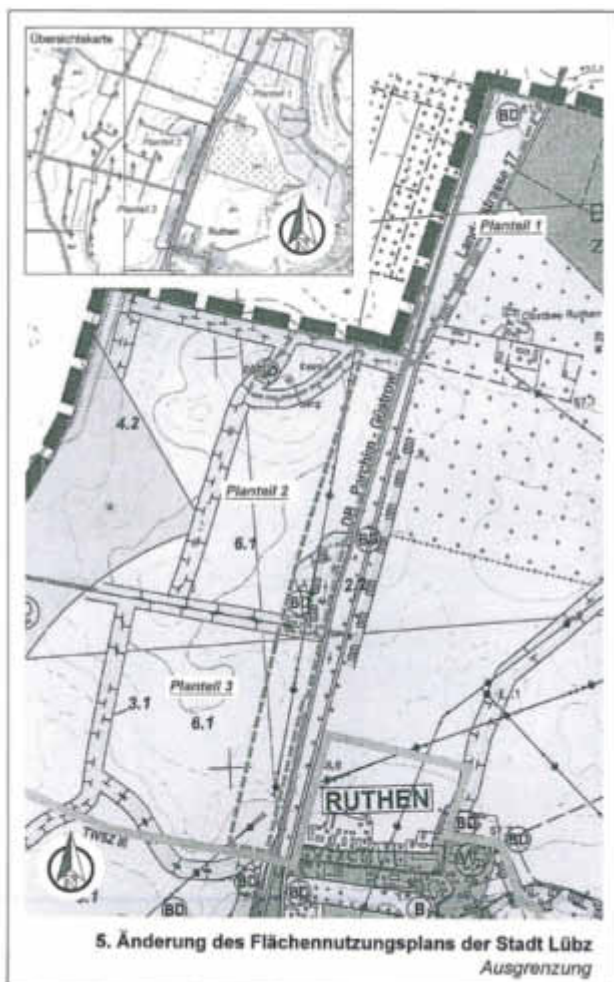
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübz, den 27.09.2018

G. Thier
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Änderungsbereichs



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat mit Beschluss vom 12.09.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ in der Fassung vom August 2018 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von 18,7 ha. Der Planungsraum gliedert sich in drei Planteile. Planteil 1 umfasst die Flurstücke 114 (tlw.), 115 (tlw.), 116 und 117/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen.

Die Flurstücke 99/1 (tlw.), 99/2, 98 (tlw.), 97/1 (tlw.) und 96/4 (tlw.) liegen innerhalb des Planteils 2 und die Flurstücke 96/5 (tlw.), 93/4 und 93/3 im Planteil 3 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch liegt der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ mit Stand August 2018, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php>) einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
2. Begründung mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
4. Biotopkartierung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
6. Blendanalyse, PV-Kraftwerk Lübzig, (Ingenieurbüro Eva Jennenchen) Stand: Juli 2018

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer nicht zu erwarten sind.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Begründung zu Punkt 7.4 Abfallrecht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Vorentwurfsunterlagen erhalten keine vollständige Eingriffs- Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt. Es stellt sich die Frage, ob die verbleibenden Flächen tatsächlich den Ansprüchen der Landwirte genügen. Je geringer die Bodenwertzahlen, desto größer ist der Flächenbedarf. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß dem Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.05.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planteil 3 grenzt im südlichen Abschnitt direkt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lübz.
- Die mit A gekennzeichnete Fläche soll als Kleingewässer entwickelt werden und ist an das Gewässer L5925.53002 angeschlossen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband Mildnitz-Lübzer Elde abzustimmen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Gewässer L5925.121102. Alle vorgefundenen Gewässer sind bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Zäunen und Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu beachten.

(Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Mildnitz-Lübzer-Elde vom 12.06.2018)

hierzu liegen aus: Begründung zu Punkt 7.2 Gewässer
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutz-rechtlicher Belange sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 - Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks wird eingehalten.

- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen und ganzjährig von Bewuchs freizuhalten. Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.

(Stellungnahme des Forstamtes Karbow vom 03.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Begründung zu Punkt 5.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

- Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die Bahnstrecke ausgeschlossen ist.

- Blendwirkungen der eingesetzten Photovoltaik-Module sind für die Umgebung auszuschließen. Es sind Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

- Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorenstationen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Grenzwerte nicht überschreiten.

- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist ein Gutachten mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 67 - Immissionsschutz vom 30.07.2018)

- Im Planungsraum und seiner Umgebung sind immissionschutzrelevante Anlagen bekannt. Diese Anlagen haben Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

- Es ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkungen auf den Verkehr der L17 ausgehen.

(Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 03.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung zu Punkt 6. Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.

- Es sind keine Bodendenkmale bekannt.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalpflege vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung zu Punkt 8. Denkmalschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.

- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

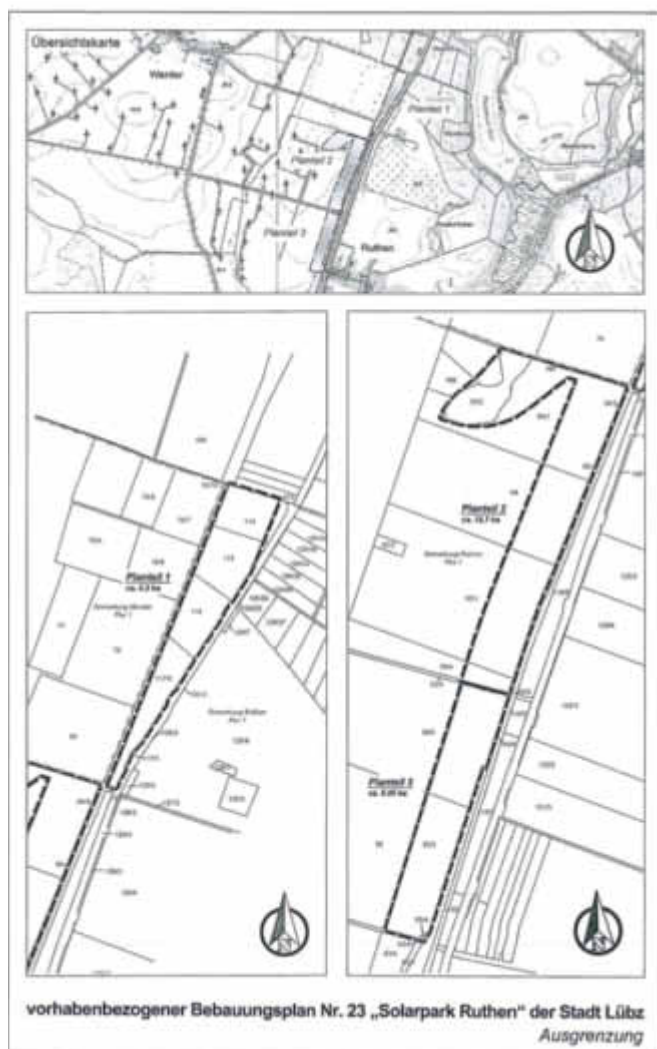
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere - nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lübz, den 27.09.2018

G. Stein
Bürgermeister

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs



Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2018 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten

ten Geltungsbereich die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Lutheran“ beschlossen. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Aus diesem Grund lässt sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 24 „Solarpark Lutheran“ und die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

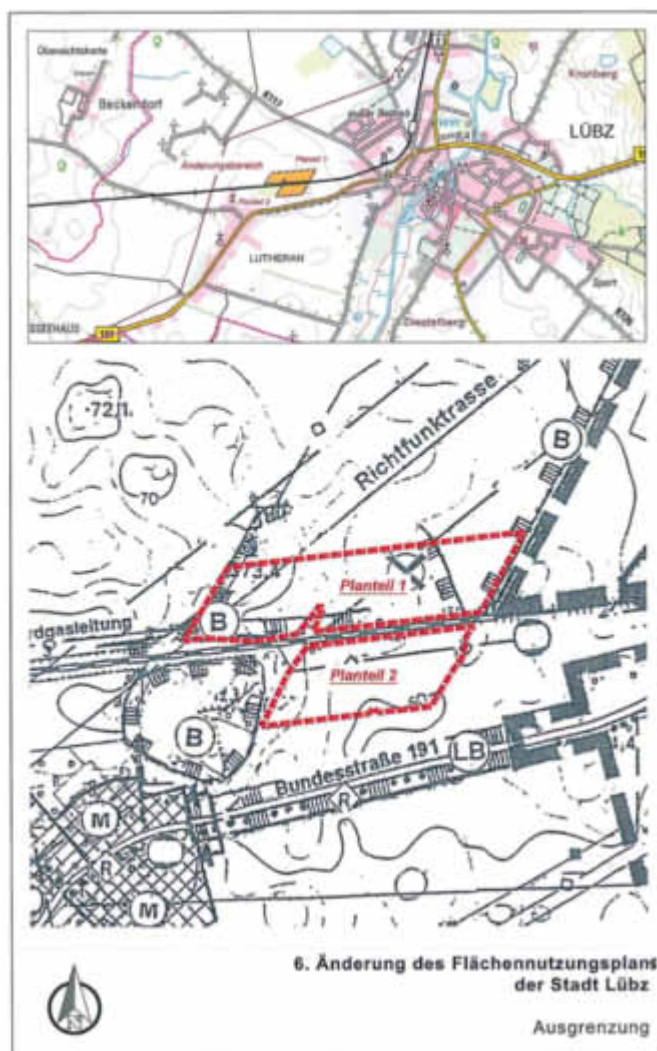
Der Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt **in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018**

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php>) einsehbar.



Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Lübz, den 27.09.2018

Lübz, den 27.09.2018

G. Stein
Bürgermeister



Anlage

G. Steinhilber
Bürgermeister



Anlage

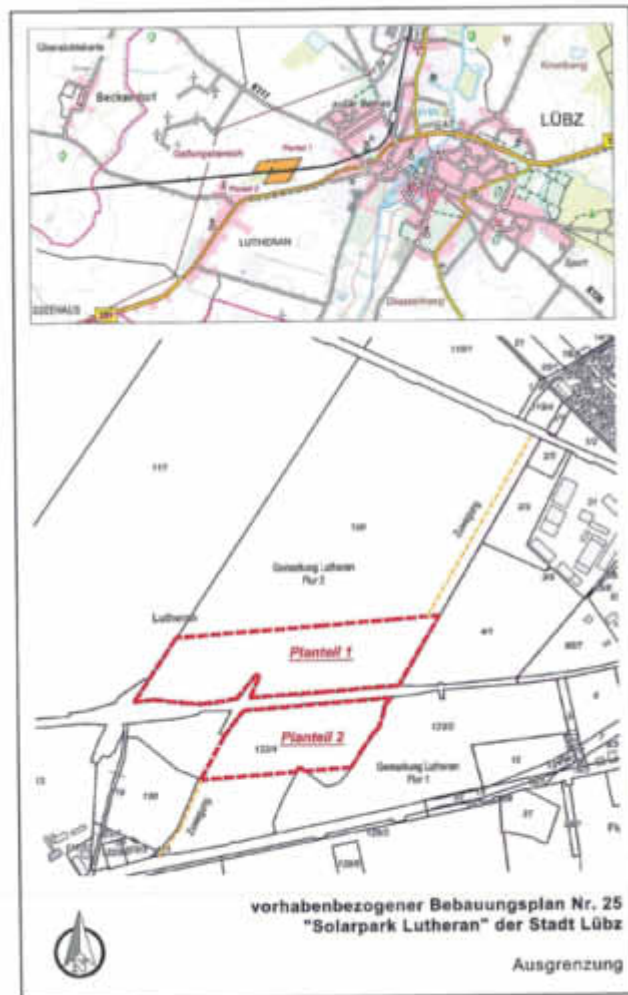
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2018 für den in anliegender Übersichtskarte gekennzeichneten Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ beschlossen.

Ziel des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 6,6 ha ist dem als Anlage 1 beigelegten flurstücksbezogenem Lageplan zu entnehmen und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 umfasst mit einer Fläche von ca. 4,2 ha eine Teilfläche des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 2 umfasst mit einer Fläche von ca. 2,4 ha eine Teilfläche des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.



Der Vorentwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz liegt

in der Zeit vom 15.10.2018

bis einschließlich 16.11.2018

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

Do. 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse (<https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php>) einsehbar.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz vorgebracht werden.

INFORMATIONEN

Öffnungszeiten Oktober - April

Stadtmuseum Amtsturm Lübz

Am Markt 23, Tel. 038731 471839

Di. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

(Führungstermine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung)

Stadtinformation Lübz

Am Markt 23, Tel. 038731 471839

Mo. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

(Vermittlung von Stadtführungen ab 10 Personen)

Planetarium der Stadt Lübz

(Führungstermine nach Vereinbarung in der Stadtinformation oder telefonisch unter 038731 471839)

Aussichtsturm „Alter Wasserturm“

(Bei Besichtigungswunsch bitte in der Stadtinformation melden!)

Verein Lübzer Land e. V.

Lübzer Stadtgeschichte

Ein weiterer Vortrag in der Veranstaltungsreihe des Vereins Lübzer Land e. V. „Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild“ fand am 14. September 2018 in der Stiftskirche statt. Wie schon im April, als es in einem Vortrag von Ilona Paschke um die in Lübz ansässige Landwirtschaftsschule ging, waren wieder zahlreiche Lübzer der Einladung gefolgt.

In seinem aktuellen Vortrag stellte Reinhard Dudlitz an vielen Fakten aus alten Akten anschaulich das Leben im Sophienstift zu Lübz dar. Aufmerksam verfolgten die Gäste den Vortrag und erfreuten sich an dem ausgestellten historischen Bildmaterial.

Ein gelungener Abend mit interessierten Gästen, die einen Einblick in die Geschichte der Stadt Lübz erhielten.

Die erfolgreiche Veranstaltungsreihe wird 2019 mit der Geschichte des Krankenhauses und den Stadtbränden in Lübz fortgesetzt.

Lübzer Land e. V.



Foto: Verein Lübzer Land e. V.

Pilzwanderung

Der Verein Wasserkraftwerk Bobzin e. V. führt seine diesjährige Pilzwanderung am 13. Oktober 2018 durch. Die Führung wird wieder Herr Strehlow (Pilzsachverständiger) übernehmen.

Los geht's um 10:00 Uhr vom Wasserkraftwerk direkt unterhalb der Bobziner Schleuse.

A. Pommerencke

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 24.10.2018, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Jugend, Senioren und Soziales** findet voraussichtlich am Dienstag, dem 13.11.2018, um 18:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus, Schulstr. 8 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem 20.11.2018, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

Der **Hauptausschuss** führt seine nächste Sitzung voraussichtlich am Dienstag, dem 16.10.2018 im Rathaus, Am Markt 22 in 19386 Lübz durch. **Die Sitzung ist nichtöffentlich.**

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2018/015 - Ausbau der Lindenallee

Die Gemeindevertretung beschließt den Ausbau eines Teilstücks der Lindenallee in Kuppentin von der K 127 aus Broock kommend, Einmündung vor Dalchow bis an den gepflasterten Bereich hinter der Kurve, mit einer Ausbaubreite von 3,50 Meter in Asphaltbauweise. Die Kosten sind in die Planung 2019 aufzunehmen.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 03/2018/013 - Totholz- und Lichtraumprofilschnitt

Beschluss-Nr. 03/2018/014 - Grundstücksveräußerung

INFORMATIONEN

Gallin-Kuppentin feiert Erntefest

Auch in diesem Jahr fand in der Gemeinde Gallin-Kuppentin das von den Landwirten gesponserte und vom Kulturausschuss organisierte Erntefest statt.

9 Traktorengespanne, 3 Amazonen, 2 Feuerwehrfahrzeuge und die Polizei bildeten einen recht ansehnlichen Konvoi am Samstagmittag durch alle Dörfer.

An dieser Stelle möchte ich meinen herzlichen Dank an die teilnehmenden Beamten der Polizei aussprechen, ohne deren persönlichen Einsatz dieser Umzug nicht möglich gewesen wäre. Aber auch allen anderen „Vorbereitern“ und „Machern“ gebührt ein großes Dankeschön für Ihren tollen Einsatz.

Start war wie immer in Zahren, nachdem alle von der „Lübzer Gulaschkanone“ satt und zufrieden auf die Wagen steigen konnten. Nach 2 Stunden Umzug bei noch relativ gutem Wetter (es war etwas windig) war das Ziel an der Galliner Turnhalle pünktlich erreicht und alle freuten sich auf die liebevoll vorbereitete Kaffeetafel. Die Erntekrone wurde aufgehängt und der Kaffee floss für fast 200 Einwohner und Gäste. Vor der Halle konnten alle Kinder nach Lust und Laune Kettenkarussell fahren, was sie auch nutzten. Auch die Disco am Abend war gut besucht und machte allen Anwesenden großen Spaß.





Fotos: B. Schaak

H. Klukas

GEMEINDE GEHLSBACH

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2018/015 - Aufhebung Beschluss 23/2016/015

Die Gemeindevertretung hebt den Aufstellungsbeschluss zum Bauungsplan Nr. 1 „Alpaka-Manufaktur“, BVL 23/2016/015 auf.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 23/2018/012 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 23/2018/013 - Grundstückstausch

GEMEINDE GRANZIN



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 05/2018/008 - Bestätigung der Eilentscheidung der

Bürgermeisterin vom 21.06.2018 zur Kreditaufnahme für die Finanzierung des neuen Kommunaltraktors in Höhe von 38.314,79 €

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 21.06.2018 zur Kreditaufnahme für die Finanzierung des neuen Kommunaltraktors in Höhe von 38.314,79 €.

Beschluss-Nr. 05/2018/009 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Auftragserteilung an Baumschnittarbeiten

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragserteilung für Baumschnittarbeiten in Greven in der Parkanlage an die Firma Landschaftsbau Jens Gärtner.

Beschluss-Nr. 05/2018/010 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 06.08.2018 zur Auftragsvergabe von Asphaltreparaturarbeiten

Die Gemeindevertretung bestätigt die vom Bürgermeister am 06.08.2018 getroffene Eilentscheidung, den Auftrag zur Durchführung von Asphaltreparaturarbeiten an die Firma MOT - Müritzer Oberflächentechnik GmbH, Glienholzweg 3/4, 17207 Röbel/Müritz zum Bruttoangebotspreis von 1.815,94 € zu vergeben.

Beschluss-Nr. 05/2018/011 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Abnahme eines Gefahrenbaumes

Die Gemeindevertretung bestätigt die am 28. August 2018 getroffene Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Vergabe des Auftrages zur Abnahme eines Gefahrenbaumes in Lindenbeck, Kastanienweg 24 an die Firma Landschaftsbau Jens Gärtner, Kirchstraße 2, 19370 Parchim.

Einladung Jagdgenossenschaft Beckendorf

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Beckendorf lädt alle Grundeigentümer, die mit ihren Grundflächen in der Jagdgenossenschaft vertreten sind, zur **Mitgliederversammlung** verbunden mit einem Imbiss am Freitag, dem 26.10.2018, um 18:00 Uhr in die Gaststätte „Alter Amtsturm“, Am Markt 23 in 19386 Lübz ein.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht und Bericht der Revision
4. Beschluss zur Satzungsänderung § 5
5. Beschluss über die Verwendung der Jagdpachteinnahmen
6. Beschluss über die Erklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (Finanzamt)
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Sonstiges

H.-H. Carstens

Jagdvorsteher

INFORMATIONEN

Herbstputz in der Gemeinde Granzin



Auch in diesem Jahr findet in unserer Gemeinde Granzin wieder der traditionelle „Herbstputz“ statt.

Am **Samstag, dem 13. Oktober 2018, um 08:00 Uhr** treffen wir uns in den einzelnen Ortsteilen an den bekannten Treffpunkten, um notwendige Reparatur-, Pflege- und Säuberungsarbeiten in den öffentlichen Bereichen vorzunehmen.

Über viele freiwillige Helferinnen und Helfer würden wir uns freuen. Für einen gemeinsamen Mittagsimbiss ist ab 12:30 Uhr im Gemeindezentrum in Granzin gesorgt.

Ihre Gemeindevertretung



Einladung zum Laternenumzug

Auf viele leuchtende Laternen freuen sich Klein und Groß am **Freitag, dem 19. Oktober 2018, ab 18:00 Uhr** am Gemeindezentrum in Granzin. Unsere freiwillige Feuerwehr sorgt für das leibliche Wohl. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind auf das Herzlichste eingeladen.

Ihre Gemeindevertretung

Veranstaltungsinformation

Termine für die nächsten **Handarbeitsnachmittage:**

- Donnerstag, 18.10.2018, 14:00 Uhr im Gemeindezentrum Granzin
- Donnerstag, 15.11.2018, 14:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Greven
- Donnerstag, 20.12.2018, 14:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Greven

Alle Interessierten sind zu diesen Veranstaltungen recht herzlich eingeladen.

A. Köhler

Bürgermeisterin

GEMEINDE KREIEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 04.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 08/2018/005 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 03.07.2018 zur Erteilung eines Auftrages zur Ausführung von Malerarbeiten in der Kindertagesstätte in Kreien

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der geltenden Fassung über die Erteilung eines Auftrages zur Ausführung von Malerarbeiten in der Kindertagesstätte in Kreien.

Beschluss-Nr. 08/2018/006 - 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2018.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

BVL-Nr. 08/2018/007 - Anteilige Kostenübernahme Führerschein

Haushaltssatzung der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kreien vom 06.03.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 801.600 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 819.000 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -17.400 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

	der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-17.400 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	17.400 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	735.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	662.100 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	72.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000 EUR
	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.400 EUR
d)	der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	88.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 70.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,115 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.730.300 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.343.400 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.343.400 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 21.09.2018 wie folgt erteilt:

1. Dem Stellenplan wird die Genehmigung in Höhe von 5,115 VzÄ erteilt.
2. Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen erteilt.

Lübz, 26.09.2018



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 21.09.2018 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Mittwoch, den 17.10.2018, bis Freitag, den 26.10.2018, zu den Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 11/2018/017 - 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr. 11/2018/019 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Marnitz) 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2019.

Beschluss-Nr. 11/2018/021 - Klarstellung zum Fusionsvertrag der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow

Mit dem Beschluss erfolgt eine Klarstellung zu den in § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages festgelegten Gesamtzahl der Sitze in der Gemeindevertretung sowie zu den von der Gebietsänderung betroffenen Einwohnern und Flächen der Gemeinde.

Beschluss-Nr. 11/2018/023 - Änderung Hundesteuersatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung einer Hundesteuer.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 11/2018/022 - Beteiligung Führerscheinfinanzierung Freiwillige Feuerwehr Marnitz

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeHVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch VO vom 22. Februar 2017 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Marnitz vom 20.09.2018 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29.10.2015 wird mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2019
- für den 1. Hund 30 EUR
 - für den 2. Hund 60 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 120 EUR
 - für gefährliche Hunde (gemäß § 1 Abs. 2) wird die Steuer auf das 10-fache der im § 5 Abs. 1 aufgeführten Beträge festgesetzt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marnitz, den 20.09.2018



Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Marnitz)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Marnitz vom 20.09.2018 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2019 für die Gemeinde Marnitz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Stand	ab
	2018	01.01.2019
a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	295	307 v. H.
b) Grundsteuer B (für Grundstücke)	370	396 v. H.
2. Gewerbesteuer	360	360 v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

Marnitz, 20.09.2018



Bürgermeister

GEMEINDE PASSOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 19.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2018/012 - Einsatz Schulsozialarbeiter Grundschule Passow

Die Gemeindevertretung beschließt, den Vertrag zwischen der Gemeinde und der Stadt Lübz über die Bereitstellung von Personal für die Schulsozialarbeit auf unbestimmte Zeit fortzusetzen.

Beschluss-Nr. 12/2018/018 - Erwerb eines Kommunaltraktors (nach Leasing)

Die Gemeindevertretung beschließt den Erwerb des Kompaktraktors LSJ27 im Wert von 2.703,50 €.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 12/2018/014 - unbefristete Verlängerung Arbeitsverträge

Beschluss-Nr. 12/2018/015 - Auftragsvergabe „Fassadenanstrich Schule Passow 2. BA“

Beschluss-Nr. 12/2018/016 - anteilige Kostenübernahme Führerscheinbildung

Beschluss-Nr. 12/2018/017 - Auftragsvergabe „Straßenreparatur Straße der Jugend in Brüz“

INFORMATIONEN

Schuljahr begann mit Schwimmlager

In der 2. Woche des neuen Schuljahres fand in der Grundschule Passow das jährliche Schwimmlager statt. Nach diesem tollen Sommer zeigten sehr viele Schüler, dass sie in den Ferien Schwimmkurse besucht oder sehr viel Zeit am Wasser verbracht haben. Es gab sehr wenige Schüler, die Angst hatten oder noch keine Schwimmfertigkeiten vorweisen konnten. Leider zeigte sich das Wetter in der Woche nicht von der sommerlichen Seite. Regen, Wind und herbstliche Temperaturen sorgten dafür, dass wir nur 2 ½ Tage zum Üben hatten. Unsere Kinder ließen sich davon nicht beeindrucken. Sie zeigten, was sie gelernt haben und wollten noch mehr erreichen, z. B. Schwimmen auf Zeit, Tieftauchen, Streckentauchen oder die Sprünge vom Steg und Turm. Unterstützt wurden wir, wie schon in anderen Jahren, von Frau Arnold vom DRK. Motivierend und altersgerecht gab sie unseren Schülern Ratschläge, um Schwimm- und Sprungtechniken zu verbessern. So wurden Seepferdchen abgenommen, Silberabzeichen erreicht und viele Voraussetzungen für das Goldabzeichen abgelegt. Lehrer und Schüler hatten eine lehrreiche und interessante Zeit am Passower See und bedanken sich dafür recht herzlich bei Frau Arnold.



Text/Fotos: Grundschule Passow

Es war ein schönes Fest



Start und gleichzeitig Höhepunkt des diesjährigen Erntefestes war ein farbenfroher Umzug durch unsere Gemeinde entlang der bunt geschmückten Vorgärten und fröhlich winkender Einwohner. Angeführt von einer liebevoll gestalteten Erntekrone zog ein Tross mit insgesamt 19 Fahrzeugen durch die Straßen von Passow und Weisin. Jede Mitfahrgelegenheit wurde gern auch von Nachbarn und Freunden angenommen. Ob auf dem Kremser, hoch zu Ross, per pedes, mit Fahrrad oder eigenem Traktor; der Spaß war für alle Mitwirkenden garantiert und die Mühen der Vorbereitung längst vergessen, als der Zug singend und ratternd durch die Ortschaften bis hin zum Passower Sportplatz zog. Hier wartete schon die fünfköpfige Jury ortskundiger Einwohner, die die Begutachtung der zumftmässig gestalteten Erntefahrzeuge vornehmen sollte. Die drei Erstplatzierten erhielten jeweils einen Gutschein; ein Familienausflug in den Schweriner Zoo, ein Kinoabend zu zweit bzw. eine Bowlingrunde in Werder mit den Kollegen stehen nun im

Kalender der Prämierten. Eine besonders gelungene Gestaltungsidee fand ebenfalls großen Anklang; die Frauen der Sportgruppe radelten als festlich geschmückte Kühe mit und sorgten für viel Beifall entlang der Strecke.



Bei leckerem Kuchen wurde anschließend im herbstlich geschmückten Festzelt dem kleinen Programm unserer Kita-Kinder gelauscht, die dann für ihre Mühen bunte Donuts futtern konnten, gesponsert von der Landbäckerei Blum. Gestärkt machten sich dann viele Familien auf, an den aufgebauten Stationen ihr Glück bei der Bauern-Olympiade oder beim Schätzwettbewerb zu versuchen. Für die Kleinen war neben der obligatorischen Hüpfburg auch Gelegenheit zum Basteln und Malen.

Für das leibliche Wohl war auch gesorgt, viele Frauen hatten gebacken und die Kameraden unserer freiwilligen Feuerwehr den Grill angeheizt. Auch hier ein Dank an die vielen Unterstützer und erneut an unseren Bäckermeister aus Passow, der die wohlschmeckenden Doppelten zur Bratwurst gesponsert hat. Dass der externe Catering Service bereits um 23:00 Uhr abräumte, war sicher dem Umstand geschuldet, dass zum abendlichen Tanz relativ wenige Feierwütige kamen. Die zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen in den Nachbargemeinden waren sicher nur ein Grund dafür. Dennoch ließen sich die Anwesenden in ihrer Partylaune nicht bremsen und so wurde bis in den frühen Morgen weitergetanzt. An dieser Stelle sei noch einmal allen gedankt, die sich für das Gelingen des Erntefestes engagiert haben. Der Gemeinde und der ortsansässigen Agrar GbR Just ebenfalls ein großes Dankeschön für die Bereitstellung finanzieller Mittel, ohne die ein Dorffest nun mal nicht auskommt. Der stolze Erlös von 317,25 € aus der durchgeführten Spendenaktion fließt wie angekündigt in den Spendentopf zur Sanierung des Gemeindespielplatzes. Doch nach dem Fest ist vor dem Fest, denn bis zum Jahresende sind noch weitere kulturelle Höhepunkte in der Gemeinde geplant. Wir werden davon hier berichten und an den bekannten Stellen per Aushang darüber informieren. Das Herbstfeuer der freiwilligen Feuerwehr sei schon mal vorgemerkt.



Text/Fotos: B. Schrul

Groß und Klein - wir machen unseren Spielplatz fein

Endlich war der Tag gekommen. Mit großen Augen und voller Freude warteten die Kinder der Kita „Rasselbande“ darauf, die neuen Kletteranlagen auf dem Spielplatz auszuprobieren. Alle Kinder, Eltern und Erzieher möchten sich auf diesem Wege recht herzlich bei Herrn Jacobs und Herrn Felski vom „Verein gemeinnützige Stiftung Gutshaus Weisin“ bedanken.



Text/Fotos: C. Diener

Seniorenveranstaltungen

Die **Plattsacker** treffen sich am **17. Oktober 2018** um 15:00 Uhr in der „Alten Schule“.

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einem **Vortrag** herzlich ein. Reinhard Werner zeigt **Reisebilder aus Norwegen**.

Termin: **24. Oktober 2018**, 15:00 Uhr in der „Alten Schule“.

H. Dahnke

Kontakt: 038731 25277



Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertreterversammlung vom 03.09.2018:

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 13/2018/005 - Grundstücksveräußerung

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am Montag, dem **29. Oktober 2018** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE SUCKOW



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 20.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 14/2018/011 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Suckow) 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2019.

Beschluss-Nr. 14/2018/012 - Klarstellung zum Fusionsvertrag der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow

Mit dem Beschluss erfolgt eine Klarstellung zu den in § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages festgelegten Gesamtzahl der Sitze in der Gemeindevertretung sowie zu den von der Gebietsänderung betroffenen Einwohnern und Flächen der Gemeinde.

Beschluss-Nr. 14/2018/014 - Änderung Hundesteuersatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung einer Hundesteuer.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss Nr. 14/2018/013 - Grundstücksveräußerung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Suckow)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Suckow vom 20.09.2018 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2019 für die Gemeinde Suckow wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	Stand	ab
		2018	01.01.2019
a)	Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300	307 v. H.
b)	Grundsteuer B (für Grundstücke)	375	396 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340	360 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

Suckow, 20.09.2018



Kühl

Bürgermeister

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch VO vom 22. Februar 2017 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Suckow vom 20.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Suckow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000 wird mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2019

- für den 1. Hund	30 EUR
- für den 2. Hund	60 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	120 EUR

- für gefährliche Hunde (gemäß § 1 Abs. 2) wird die Steuer auf das 10-fache der im § 5 Abs. 1 aufgeführten Beträge festgesetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Suckow, den 20.09.2018



Kühl

Bürgermeister

GEMEINDE TESSENOW



ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 19.09.2018:

Öffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 15/2018/015 - Befreiung nach § 31 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt für das Bauvorhaben Hartmann in Zachow, Flurstück 60/4 der Flur 1, Zachow, eine Befreiung von der Festsetzung im B-Plan „Dorf Zachow“ (4. Änderung vom 15.07.2004) bezüglich der Dachgestaltung im Mischgebiet. Herrn Hartmann wird eine Befreiung dahingehend erteilt, dass auch für das vorgenannte Flurstück **ohne gewerbliche Nutzung** ein Flachdach mit abgewalmter Attikafläche zulässig ist.

Beschluss-Nr. 15/2018/016 - 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung beschließt die 7. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr. 15/2018/018 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Tessenow) 2019

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern 2019.

Beschluss-Nr. 15/2018/019 - Klarstellung zum Fusionsvertrag der Gemeinden Marnitz, Suckow und Tessenow

Mit dem Beschluss erfolgt eine Klarstellung zu den in § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages festgelegten Gesamtzahl der Sitze in der Gemeindevertretung sowie zu den von der Gebietsänderung betroffenen Einwohnern und Flächen der Gemeinde.

Beschluss-Nr. 15/2018/021 - Änderung Hundesteuersatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer.

Nichtöffentliche Beschlussfassung:

Beschluss-Nr. 15/2018/017 - Grundstücksveräußerung

Beschluss-Nr. 15/2018/020 - Grundstücksveräußerung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatz-Satzung der Gemeinde Tessenow)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Tessenow vom 19.09.2018 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Jahr 2019 für die Gemeinde Tessenow wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	Stand	ab
	2018	01.01.2019
a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	310	307 v. H.
b) Grundsteuer B (für Grundstücke)	375	396 v. H.
2. Gewerbesteuer	340	360 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie durch die Haushaltssatzung oder eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern geändert wird.

Tessenow, 19.09.2018



Müller
amt. Bürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. S. 584) und der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch VO vom 22. Februar 2017 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tessenow vom 19.09.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Tessenow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 26.06.2000 wird mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 2019
- für den 1. Hund 30 EUR
 - für den 2. Hund 60 EUR
 - für den 3. und jeden weiteren Hund 120 EUR
 - für gefährliche Hunde (gemäß § 1 Abs. 2) wird die Steuer auf das 10-fache der im § 5 Abs. 1 aufgeführten Beträge festgesetzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Tessenow, den 19.09.2018



Müller
amt. Bürgermeister

INFORMATIONEN

Erntefest

Das diesjährige Erntefest wurde am 22.09.2018 im und am Gemeindezentrum in Tessenow gefeiert. Trotz der schlechten Ernteergebnisse fielen das Wetter und die Anzahl der teilnehmenden Fahrzeuge am Umzug gut aus. Ab 12:45 Uhr trafen nach und nach die geschmückten Fahrzeuge in Polnitz ein und formierten sich zum Umzug.



Fotos: U. Müller

Insgesamt waren 17 Fahrzeuge am Umzug beteiligt. Um 13:30 Uhr setzte sich dann der Umzug in Begleitung der freiwilligen Feuerwehr und der Polizei in Bewegung. Angeführt vom Gemeindegewerkschafter Axel Ihde, mit der Erntekrone auf dem Anhänger, begann die Fahrt durch die Gemeinde. Die Gemeindevertreter bedanken sich bei Fa. Hegermann aus Hof-Polnitz für die Erntekrone. Von Polnitz ging es über Poitendorf nach Malow, dann nach Zachow und von dort aus zum Gemeindezentrum nach Tessenow. Dort warteten bereits die liebevoll ausgestaltete Kaffeetafel, die Hüpfburg, die Jungs und Mädels vom Schminke- bzw. Spielestand, das Schwein am Spieß, die Bratwurst vom Grill, der Weinstand sowie der DJ. Für jeden Geschmack war etwas zu finden, so dass man einige schöne, gesellige Stunden zum Schnacken und Feiern verbringen konnte.

Nachdem die Erntewagen eingetroffen waren, wollte ich als Bürgermeister noch einige Worte an die Einwohner richten. Dieses war jedoch auf Grund des großen Andrangs am Schweinespieß nicht möglich. Dafür möchte ich mich entschuldigen und bedanke mich hiermit für die rege Beteiligung am Erntefest. Ein großes Dankeschön an die Firma Agrarbetrieb Meyer KG, die dieses Fest gesponsert hat. Ebenso ein großes Dankeschön den fleißigen Kuchenbäckern und an die fleißigen Bienen von der Volkssolidarität, die wieder einmal tatkräftig die Kaffeetafel in Schwung hielten. Ein Dankeschön an die Jugendfeuerwehr Tessenow und Herrn Rainer Gamlien, die die Bratwurst an den Mann bzw. die Frau gebracht haben. Danke sage ich auch der Freiwilligen Feuerwehr Tessenow für die Aufbauarbeiten sowie Herrn Michael Jalaß für die Unterstützung bei der Vor- und Zubereitung des Schweins am Spieß.

Uwe Müller

amt. Bürgermeister

GEMEINDE WERDER

INFORMATIONEN

Apfelprojekt

Die große Gruppe aus der Kita „Weltentdecker“ in Werder wanderte auf dem Kirchsteig bis nach Benthent.

Marvin, Phil und Marlin berichteten vom „Apfelpresser-Tag“:



„Wir sind nach Benthent gegangen. Das Frühstück unterwegs tat gut. Wenn man weiter weg ist, sieht man alles klein, wenn man dichter dran ist, dann wird alles groß. Mit einem langen Stock hat Marlin eine Seilbahn bis nach Benthent in seiner Phantasie geschaffen.

In Benthent haben uns der Pastor Herr Freiheit und Marlins Mutti begrüßt.

Im Kreis haben wir uns besprochen wegen der Äpfel. Herr Freiheit hat uns gesagt, was wir machen sollen. Er war wie unser Lehrer.

Wir haben Äpfel gepflückt und gegessen. Die Leiter war hoch. Phil und ich haben einen richtig schweren Korb getragen. Dann haben wir die Äpfel klein gehäckselt mit Stiel und Schale. Das Gehäuse haben wir mitgepresst.



In eine Holzschüssel mit Fliegengitter haben wir die Äpfel reingedrückt und gedreht.

Da war ein Auffangnetz. An der Presse haben wir unten an der Kurbel gedreht. Manchmal war es schwer und schnell. Wir mussten aufpassen, sonst wären unsere Hände klein gehäckselt und wir wären tot. Als wir gedrückt haben mit den Händen kam der Apfelsaft aus den Ritzen und Löchern. Da war was zum Auffangen und eine kleine Öffnung drin zum Flasche unterhalten.

Wir Großen haben auch gebastelt. Einen Baum haben wir mit Äpfeln bedrückt.

Zum Abschluss haben wir einen Kreis gemacht, die Flaschen sortiert und den Inhalt gemessen. Matthes hatte die vollste Flasche. Als Dankeschön für das tolle Apfelprojekt haben wir Herrn Freiheit „Die Jahresuhr“ vorgesungen und die Vorführung dazu gemacht.“ Vielen Herzlichen Dank sagen Marvin, Phil und Marlin

Text/Fotos: Kita „Weltentdecker“

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der **Gemeindevertretung** findet am Mittwoch, dem **17. Oktober 2018** statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**Der nächste Turmblick
erscheint am 02.11.2018**

Redaktionsschluss Amt Eldenburg Lübz: 17.10.2018

